

108/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Kier und Partner/innen haben am 8. Februar 1996 unter der Nr. 138/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschäftigung von unzureichend ausgebildetem Personal im radiologischen Bereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

" 1. Wieviele Stellungnahmen zeigen ein ähnlich ungünstiges Zustandsbild wie die der RTA?

2. Was gedenken Sie zu tun, um die aufgezeigten Mißstände sowohl zum Wohle der Patienten als auch zum Wohle der einzelnen Arbeitnehmer zu entschärfen?

3. Wann ist mit konkreten Ergebnissen der Umfrage einerseits und mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Situation andererseits zu rechnen?

4. Haben Sie die Idee des Verbandes der RTA - nämlich die Strahlenschutzkommission der Bundesländer zu befragen - aufgegriffen?

5. Können Sie bitte in kurzen Zügen darlegen, welche Maßnahmen seitens Ihres Ministeriums in Ausarbeitung sind, um die beschriebenen Mißstände zu beheben? "

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt :

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 :

Die in der Präambel der Anfrage erwähnte Umfrage wurde vom meinem Ministerium durchgeführt, da aus Anlaß der im Vorjahr zur Causa Hamer geführten Diskussionen auch der Vorwurf erhoben wurde, daß in Randbereichen nichtärztlicher Gesundheitsberufe Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen und unzulässige Eingriffe in bestimmten Berufsgruppen vorbehaltene Tätigkeiten erfolgen.

Das Ergebnis dieser Umfrage zeigte, daß dies bei einzelnen Berufsgruppen, insbesondere im physiotherapeutischen Dienst, im Zusammenhang mit dem Diätendienst und dem ernährungsmedizinischen Beratungsdienst sowie im Bereich des Krankenpflege-Fachdienstes, tatsächlich der Fall ist.

Konkrete Maßnahmen (im speziellen Anzeigen) können schon nach der geltenden Rechtslage gesetzt werden, da in allen einschlägigen Berufsgesetzen die Ausübung von Tätigkeiten, die den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorbehalten sind, durch Nichtangehörige dieses Berufes verwaltungsstrafrechtlich verboten ist.

Darüber hinaus wird bei sämtlichen einschlägigen Gesetzesvorhaben künftig darauf zu achten sein, daß bedürfnisgerechte und präzise Berufsbilder für Klarheit sorgen.

Überdies wird in den weiteren Kontakten zum Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit einer Änderung des § 184 StGB seitens meines Ministeriums eingebracht werden, daß dieser Tatbestand über den ärztlichen Beruf hinaus auch auf weitere Gesundheitsberufe erstreckt wird.

Zu Frage 4 :

Eine " Strahlenschutzkommission der Bundesländer " existiert meines Wissens nach nicht .

Die Strahlenschutzkommission wurde vom seinerzeitigen Bundesminister für soziale Verwaltung, Anton Proksch, mit Verfügung vom 23 . Oktober 1961 , Zl . V-127 . 753-27/JL/61, als Fachbeirat gemäß § 17 Abs . 4 des Gesetzes vom 30 . April 1870 , RGBl . Nr. 68 , betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz) eingerichtet.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung der Strahlenschutzkommission beruht auf den Zuständigkeitsbereichen "Gesundheitswesen" des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz und "Arbeitnehmerschutz " des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ; ihre Führung obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz , wobei die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu wahren ist.

Die Strahlenschutzkommission stellt ein vorwiegend aus Wissenschaftlern zusammengesetztes Beratungsgremium des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz in Strahlenschutzfragen dar. Eine Befassung in der genannten Problematik erscheint insofern nicht zielführend, als dieses Gremium keine detaillierten Kenntnisse darüber besitzt , wer im radiologischen Dienst an welcher Stelle und mit welcher Oualifikation eingesetzt ist.